



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 2003

Nummer 17

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2121	8. 4. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz	218
222	2. 4. 2003	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924	215
2251	24. 3. 2003	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	204
602	1. 4. 2003	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer	209
602	1. 4. 2003	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltjahre 2003, 2004 und 2005	215
7111	8. 4. 2003	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) ...	217
74	1. 4. 2003	Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen	218

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2251

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Vom 24. März 2003

Der Rundfunkrat hat am 19. März 2003 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 84), die Änderung und Neubekanntmachung der Satzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 24. März 2003

Fritz Pleitgen
Intendant

**Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. März 2003**

Inhaltsübersicht

A.

Struktur und Aufgaben

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Studios
- § 3 Programm und Werbung
- § 3a Beteiligungen

**B.
Organe**

**I.
Rundfunkrat**

- § 4 Entsendung, Mitgliedschaft
- § 5 Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter(s/in)
- § 6 Vorsitz
- § 7 Sitzungen
- § 8 Einladung und Tagesordnung
- § 9 Verfahren
- § 10 Verfahren bei Programmangelegenheiten
- § 11 Verfahren bei Aufstellung des Haushaltsplans
- § 12 Bildung von Ausschüssen der Sachkommissionen
- § 13 Verfahren der Ausschüsse
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Aufwandsentschädigung, Reisekosten

**II.
Verwaltungsrat**

- § 16 Mitgliedschaft
- § 17 Vorsitz
- § 18 Sitzungen, Verfahren
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Aufwandsentschädigung, Reisekosten

**III.
Intendant/in**

- § 21 Dienstvertrag, Vertretung
- § 22 Aufgaben

**IV.
Schulrundfunkausschuss**

- § 23 Errichtung
- § 24 Vorsitz
- § 25 Sitzungen

- § 26 Einladung, Verfahren
- § 27 Geschäftsordnung
- § 28 Aufwandsentschädigung, Reisekosten
- § 29 Organisatorische Trennung

C.

Organisation

- § 30 Gliederung der Anstalt

D.

Personal

- § 31 Beschäftigung von Mitarbeiter(n/innen)
- § 32 Vollmachten

E.

Beschwerdeverfahren

- § 33 Programmbeschwerden
- § 34 Eingaben zum Datenschutz

F.

Schlussbestimmung

- § 35 In-Kraft-Treten der Satzung

Aufgrund des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 84), hat der Rundfunkrat am 19. März 2003 folgende Neubekanntmachung der Satzung beschlossen:

**A.
Struktur und Aufgaben**

**§ 1
Bezeichnung**

Das durch das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 25. Mai 1954 (GV. NRW. S. 151) errichtete und aufgrund des WDR-Gesetzes vom 19. März 1985 fortgeführte Rundfunkunternehmen trägt die Bezeichnung

„Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts“,
nachfolgend WDR genannt.

**§ 2
Studios**

(1) Der/die Intendant(in) kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Studios im Sendegebiet und, soweit es für die Programmgestaltung zweckmäßig ist, außerhalb des Sendegebietes errichten oder auflösen. Darüber hinaus kann der/die Intendant(in) weitere Außenstellen (Büros) errichten oder auflösen. Hierüber unterrichtet er/sie die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats.

(2) Studios und Büros bilden einen rechtlich unselbstständigen Teil des WDR ohne eigene Organe.

**§ 3
Programm und Werbung**

(1) Das Werbeprogramm hat den Anforderungen nach §§ 6a und 6b WDR-Gesetz zu entsprechen.

(2) Der WDR kann die Gestaltung von Werbesendungen mit Zustimmung des Rundfunkrats einer besonderen Gesellschaft widerruflich unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

- a) Die Geschäftsanteile der Gesellschaft befinden sich in der Hand des Westdeutschen Rundfunks oder seiner treuhänderischen Vertreter(innen);
- b) Der/die Intendant(in) bleibt für den Inhalt des die Werbeeinschaltungen umgebenden Programms verantwortlich und kann Werbeeinschaltungen wegen ihres Inhalts oder ihrer Aufmachung zurückweisen;

c) für die Einräumung des Rechts, Werbesendungen im Rahmen dieser Bestimmungen zu gestalten, kann der WDR von der Gesellschaft eine Abgabe erheben, die mit Zustimmung des Rundfunkrats festgesetzt wird.

§ 3a Beteiligungen

(1) Der WDR kann sich nach Maßgabe des § 45 WDR-Gesetz an Unternehmen beteiligen. In diesem Fall soll ein Beteiligungscontrolling stattfinden. Der/die Intendant(in) legt dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat jährlich einen Beteiligungsbericht vor.

(2) Der/die Intendant(in) entsendet die Vertreter(innen) des WDR in die Aufsichtsorgane der Beteiligungsgesellschaften. Im Aufsichtsrat einer Beteiligungsgesellschaft soll der WDR auch durch Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats, nach Benennung durch die Gremien, vertreten sein, soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist.

B. Organe

I. Rundfunkrat

§ 4 Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats bittet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats den/die Präsident(en/in) des Landtags und die entscheidungsberechtigten Organisationen gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 WDR-Gesetz, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrats gewählten oder ent sandten Personen zu benennen und das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, aufgrund derer sie bestimmt worden sind. Der/Die Vorsitzende hat dabei auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Wahl oder Entsendung gemäß § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 WDR-Gesetz hinzu weisen. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der benannten Personen (§ 15 Abs. 7 WDR-Gesetz) lädt der/die amtierende Vorsitzende die Mitglieder des neuen Rundfunkrats zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(2) Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Mitgliedschaft im Rundfunkrat; im Falle der Entsendung einer(s/r) Nachfolger(s/in) gemäß § 15 Abs. 11 WDR-Gesetz beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Mitteilung der Entsendung bei dem/der Vorsitzenden.

(3) Jede in den Rundfunkrat entsandte oder gewählte Person und jedes Mitglied des Rundfunkrats hat dem/der Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 13 Abs. 3 und 4 WDR-Gesetz ausschließen können. Dasselbe gilt für solche Tatsachen, die gemäß § 13 Abs. 5 WDR-Gesetz wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ein Mitwirkungsverbot begründen können.

(4) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats fordert zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats den Personalrat auf, zwei seiner Mitglieder gemäß § 15 Abs. 13 WDR-Gesetz als Teilnehmer(innen) mit beratender Stimme an den Sitzungen und zwei weitere Mitglieder als deren Stellvertreter(innen) zu benennen. Endet die Mitgliedschaft einer vom Personalrat entsandten Person vor dem Ende der Amtsperiode des Rundfunkrats, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrats ein anderes Mitglied des Personalrats.

§ 5 Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter(s/in)

(1) Der Rundfunkrat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) für die Dauer der Amtsperiode des Rundfunkrats.

(2) Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) können mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.

(3) Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(s/in) vorzeitig, so wird ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt. Bis zur Wahl des/der Nachfolger(s/in) führt der/die Stellvertreter(in) die Geschäfte des/der Vorsitzenden; im Falle der Verhinderung des/der Stellvertreter(s/in) nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rundfunkrats diese Funktionen wahr.

§ 6 Vorsitz

(1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats und leitet die Sitzungen. Unbeschadet der Regelung in § 25 WDR-Gesetz vertritt der/die Vorsitzende den Rundfunkrat in der Öffentlichkeit.

(2) Sind der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) verhindert, so gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung entsprechend.

(3) Nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit führt der/die Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden weiter.

(4) Der/Die Vorsitzende stellt einem gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WDR-Gesetz abberufenen Mitglied des Verwaltungsrats oder des Schulrundfunkausschusses den Beschluss über die Abberufung durch Postzustellungsurkunde zu. Der Bescheid muss die Begründung für die Abberufung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in der auf § 14 Abs. 4 Satz 2 WDR-Gesetz hingewiesen wird.

§ 7 Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Rundfunkrats nehmen außer den in § 15 Abs. 13 und § 19 Abs. 1 und 2 WDR-Gesetz genannten Personen die Direktor(en/innen) sowie je ein(e) Mitarbeiter(in) der Intendantanz und der Pressestelle teil. Auf Antrag kann der Rundfunkrat beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ohne diese Personen zu tagen. Andere Personen können von Fall zu Fall durch Beschluss des Rundfunkrats zur Sitzung zugelassen werden.

(2) Beschlüsse des Rundfunkrats über die Öffentlichkeit von Sitzungen können sich auf einzelne Punkte der Tagesordnung beziehen.

(3) Über die Vertraulichkeit von Tagesordnungspunkten beschließt der Rundfunkrat.

§ 8 Einladung und Tagesordnung

(1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein; dieser Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung oder an einem Teil der Sitzung verhindert, so obliegt es ihm, seine(n) Stellvertreter(in) davon zu unterrichten. Die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrats kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der/die Stellvertreter(in) sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.

(3) Die zur Behandlung der Tagesordnung vorgesehnen Unterlagen sollen allen Mitgliedern und Stellvertreter(n/innen) sowie den übrigen Sitzungsteilnehmer(n/innen) spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt werden. In dringenden und begründeten Fällen können solche Unterlagen bis zum Beginn der Sitzung als Tischvorlage eingebracht werden.

(4) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit dem Tag nach der Absendung. Sie kann aus wichtigem Grund bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.

(5) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgelegt.

(6) Jedes Mitglied kann – spätestens sieben Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung – die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihn mindestens fünf Mitglieder unterstützen.

(7) Schriftlich begründeten Anträgen des Verwaltungsrats und des/der Intendant(en/in) auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist statzugeben.

§ 9

Verfahren

(1) Beschlüsse dürfen nur in solchen Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Entschlüsse des Rundfunkrats als Willensäußerungen insbesondere zu aktuellen rundfunkpolitischen Fragen sind davon nicht berührt, wenn sich deren Dringlichkeit aus dem Verlauf der Beratung ergibt.

(2) Für Wahlen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.

§ 10

Verfahren

bei Programmangelegenheiten

(1) Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen schriftlich oder in einer Sitzung des Rundfunkrats die Beratung darüber beantragen, ob eine vom WDR ausgestrahlte Sendung gegen die Programmgrundsätze des WDR-Gesetzes verstößen hat.

(2) Der Programmausschuss berät über den Antrag, nachdem er eine Stellungnahme des/der Intendant(en/in) eingeholt hat. Der beanstandete Programmbeitrag muss auf Antrag von fünf Mitgliedern vorgeführt werden. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat baldmöglich mit.

(3) Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der darauf folgenden Sitzung, ob die Sendung gegen einen im WDR-Gesetz normierten Programmgrundsatz verstößen hat. Die Feststellung eines Verstoßes ist schriftlich zu begründen.

§ 11

Verfahren

bei Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans, der Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung und der Entwurf einer Aufgabenplanung (§ 35 WDR-Gesetz) werden im Rundfunkrat durch den/die Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats eingebracht. Hieran schließt sich ein mündlicher Bericht des/der Intendant(en/in) an.

(2) Der Rundfunkrat erörtert in einer ersten Lesung die Berichte des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des/der Intendant(en/in). Diese erste Lesung soll insbesondere den Grundsatzfragen gewidmet sein. Sie schließt mit der Überweisung der Entwürfe an den Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) In einer zweiten Lesung berät der Rundfunkrat aufgrund des Berichts des Haushalts- und Finanzausschusses den Entwurf des Haushaltsplans. Die zweite Lesung endet mit dem Beschluss über die endgültige Feststellung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und der Aufgabenplanung, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrats eine dritte Lesung.

§ 12

Bildung von Ausschüssen und Sachkommissionen

(1) Der Rundfunkrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder folgende Ausschüsse:

1. einen Programmausschuss mit bis zu siebzehn Mitgliedern;
2. einen Haushalts- und Finanzausschuss mit bis zu vierzehn Mitgliedern;
3. einen Ausschuss für Rundfunkentwicklung mit bis zu elf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 3 WDR-Gesetz für die Dauer der Amtsperiode des Rundfunkrats zu wählen. Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus

dem Ausschuss aus, so ist für ihn ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der Amtsperiode zu bestellen.

(3) Der Rundfunkrat wählt für jeden Ausschuss eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n); für den Programmausschuss können zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

(4) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

(5) Der Rundfunkrat kann für die Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben Sachkommissionen bilden.

§ 13

Verfahren der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung. Die Sitzungen finden auf Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats oder des Ausschusses statt. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten.

(2) An den Ausschusssitzungen sollen auch der/die Vorsitzende des Rundfunkrats, dessen/deren Stellvertreter(in), der/die Intendant(in), dessen/deren Stellvertreter(in) sowie das in § 17 Abs. 3 WDR-Gesetz genannte Mitglied des Personalrats teilnehmen. Außerdem können an den Sitzungen die Direktor(en/innen) beratend teilnehmen. Weitere Mitarbeiter(innen) können von dem/der Intendant(en/in) hinzugezogen werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Rundfunkrats nimmt dessen Stellvertreter(in) teil. Die übrigen Mitglieder des Rundfunkrats können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können an den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Rundfunkentwicklung teilnehmen.

(3) Für Beschlüsse und Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 5 WDR-Gesetz und der §§ 8 und 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 14

Geschäftsordnung

(1) Der Rundfunkrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten der Beschlussfassung und der Wahlen sowie der Niederschriften zu regeln, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung geschehen ist.

(2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und dem/der Intendant(en/in) mitzuteilen.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkrats ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für jegliche Art von Arbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nicht honorierte Mitarbeit teilen sie dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats vierteljährlich mit.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

- für die ordentlichen Mitglieder 20 v.H., bei Mitgliedschaft in einem oder in mehreren Ausschüssen 25 v.H.,
 - für die stellvertretenden Mitglieder 10 v.H.,
 - für den/die Vorsitzende(n) 60 v.H.,
 - für dessen/deren Stellvertreter(in) 40 v.H.,
 - für die Vorsitzenden der Ausschüsse und den/die Vertreter(in) des WDR-Rundfunkrats im Programmbeirat für das Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD 35 v.H.,
 - für deren Stellvertreter(innen) 30 v.H.
- der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Die Aufwandsentschädigung

gung wird vom Ersten des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft oder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz endet, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung ist auf volle 5,00 Euro aufzurunden und wird monatlich im voraus gezahlt.

(3) Der Ersatz von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Rundfunkrats werden durch eine Reisekostenordnung gemäß § 15 Abs. 16 WDR-Gesetz geregelt.

II. Verwaltungsrat

§ 16 Mitgliedschaft

(1) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats den/die Vorsitzende(n) des Rundfunkrats, damit eine rechtzeitige Neubildung des Verwaltungsrats gewährleistet ist.

(2) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats lädt die Mitglieder des neuen Verwaltungsrats zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(3) Jede für den Verwaltungsrat vorgeschlagene Person und jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft gem. § 13 Abs. 3 und 4 WDR-Gesetz ausschließen können.

(4) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats fordert zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats den Personalrat auf, zwei seiner Mitglieder gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 WDR-Gesetz zu entsenden. Endet die Mitgliedschaft einer vom Personalrat entsandten Person im Personalrat vor dem Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied des Personalrats.

§ 17 Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrats. § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats und leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 18 Sitzungen, Verfahren

(1) Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 WDR-Gesetz werden außerordentliche Sitzungen einberufen:

- wenn der/die Vorsitzende es für erforderlich hält,
- wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es beantragen,
- auf Antrag des/der Intendant(en/in).

Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats können außer den in § 23 Abs. 2 und 3 WDR-Gesetz genannten Personen die Direktor(en/innen) sowie im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden von dem/der Intendant(en/in) zur Beratung hinzugezogene Mitarbeiter(innen) teilnehmen. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung.

(4) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und übersendet die Tagesordnung. Die Frist kann aus wichtigem

Grund auf einen Tag abgekürzt werden. § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung gilt entsprechend.

(5) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied sowie der/die Intendant(in) können die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich verlangen.

(6) Für Beschlüsse und Wahlen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 19 Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann er insbesondere Einzelheiten der Beschlussfassung und der Wahlen sowie der Niederschriften regeln, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung geschehen ist.

(2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Rundfunkrat und dem/der Intendant(en/in) mitzuteilen.

§ 20 Aufwandsentschädigung, Reisekosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nicht-honorierte Mitarbeit teilen sie dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats vierteljährlich mit.

(2) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

- für die Mitglieder 30 v.H.,
 - für den/die Vorsitzende(n) 60 v.H.,
 - für dessen/deren Stellvertreter(in) 40 v.H.
- der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen. § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

(3) Der Ersatz von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch eine Reisekostenordnung gemäß § 20 Abs. 6 WDR-Gesetz geregelt.

III. Intendant

§ 21 Dienstvertrag, Vertretung

(1) Mit dem/der Intendant(en/in) ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen.

(2) Der/die Intendant(in) bestimmt, welche(r) Direktor(in) ihn/sie gemäß § 24 Abs. 4 WDR-Gesetz vertritt.

(3) Wenn nach Ablauf der Amtszeit des/der Intendant(en/in) die Wahrnehmung der Geschäfte durch den/die Intendant(en/in) gemäß § 24 Abs. 1 WDR-Gesetz nicht möglich ist, nimmt der/die nach Absatz 2 benannte Vertreter(in) des/der Intendant(en/in) die Befugnisse des/der Intendant(en/in) bis zum Amtsantritt des/der Nachfolger(s/in) wahr. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Abberufung oder Amtsniederlegung des/der Intendant(en/in).

(4) Die Wahlzeit der Direktor(en/innen) kann bei Zustimmung des Rundfunkrats über der Altersgrenze von 65 Jahren liegen.

§ 22 Aufgaben

(1) Der/die Intendant(in) leitet den WDR selbstständig entsprechend dem WDR-Gesetz und dieser Satzung. Er/sie ist an die von den anderen Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüsse gebunden.

(2) Der/die Intendant(in) hat die Aufgabenerfüllung der anderen Organe durch rechtzeitige Beschlussvorlagen vorzubereiten.

IV. Schulrundfunkausschuss

§ 23 Errichtung

(1) Sofern der WDR auf Beschluss des Rundfunkrats Bildungssendungen mit Schulcharakter veranstaltet, wird ein Schulrundfunkausschuss nach Maßgabe der §§ 27 bis 29 WDR-Gesetz errichtet.

(2) Hierzu fordert der/die Vorsitzende des Rundfunkrats unverzüglich die in § 27 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz genannten Verbände und Organisationen unter Hinweis auf § 27 Abs. 1 Satz 3 WDR-Gesetz auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Vorschläge zur Wahl von neun Mitgliedern des künftigen Schulrundfunkausschusses sowie das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, aufgrund derer sie vorgeschlagen worden sind. Die Verbände und Organisationen können jeweils eine Person benennen. Aus diesen Vorschlägen wählt der Rundfunkrat die neun Mitglieder unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 1 Satz 3 WDR-Gesetz.

(3) Jede für den Schulrundfunkausschuss benannte Person und jedes Mitglied des Schulrundfunkausschusses hat dem/der Vorsitzenden des Schulrundfunkausschusses unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft gemäß § 13 Abs. 3 und 4 WDR-Gesetz ausschließen können.

(4) Zur Errichtung des Schulrundfunkausschusses bietet der/die Vorsitzende des Rundfunkrats ferner die Landesregierung, die Namen der drei von der Landesregierung berufenen Mitglieder des Schulrundfunkausschusses mitzuteilen.

§ 24 Vorsitz

(1) Der Schulrundfunkausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) für die Dauer der Amtsperiode des Schulrundfunkausschusses. Wiederwahl ist zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Schulrundfunkausschusses und leitet die Sitzungen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.

(3) Der/Die Vorsitzende unterrichtet sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Schulrundfunkausschusses den/die Vorsitzende(n) des Rundfunkrats zur Einleitung des Verfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 der Satzung.

(4) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats lädt die Mitglieder des Schulrundfunkausschusses zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Schulrundfunkausschusses.

§ 25 Sitzungen

(1) Der Schulrundfunkausschuss tagt halbjährlich in nichtöffentlicher Sitzung. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Schulrundfunkausschusses, des/der Vorsitzenden oder des/der Intendant(en/in) statt. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(2) An den Sitzungen des Schulrundfunkausschusses nehmen außer den in § 29 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 WDR-Gesetz genannten Personen die für die Bildungssendungen mit Schulcharakter gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung zuständigen Mitarbeiter(innen) des WDR teil. Sie sind auf Wunsch zu hören.

(3) An den Sitzungen des Schulrundfunkausschusses können die Mitglieder des Rundfunkrats sowie von dem/der Intendant(en/in) zur Beratung hinzugezogene Mitarbeiter(innen) teilnehmen. Der Schulrundfunkausschuss kann weitere Personen und Sachverständige zulassen.

§ 26 Einladung, Verfahren

(1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein und übersen-

det die Tagesordnung. § 8 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Anträgen zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung von mindestens drei Mitgliedern des Schulrundfunkausschusses und schriftlich begründeten Anträgen des Rundfunkrats oder des/der Intendant(en/in) ist stattzugeben.

(3) Für Beschlüsse und Wahlen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 27 Geschäftsordnung

(1) Der Schulrundfunkausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat, dem/der Intendant(en/in) und der Landesregierung bekannt zu geben.

§ 28 Aufwandsentschädigung, Reisekosten

(1) Die Tätigkeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. Nichthonorierte Mitarbeit teilen sie dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats viertjährlich mit.

(2) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt

- für diese Mitglieder 5 v.H.,
- für den/die Vorsitzende(n), sofern er/sie zu diesen Mitgliedern gehört, 10 v.H.,
- für dessen/deren Stellvertreter(in), sofern er/sie zu diesen Mitgliedern gehört, 7,5 v.H.

der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen. § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

Sofern der WDR keine Bildungssendungen mit Schulcharakter mehr veranstaltet, wird die Aufwandsentschädigung bis zum Schluss des Kalendermonats, in den die letzte Erstausstrahlung der Bildungssendungen beim WDR fällt, gezahlt.

(3) Der Ersatz von Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern und Übernachtungskosten für die Mitglieder des Schulrundfunkausschusses werden durch eine Reisekostenordnung gemäß § 27 Abs. 5 WDR-Gesetz geregelt.

§ 29 Organisatorische Trennung

(1) Für die Veranstaltung von Bildungssendungen mit Schulcharakter weist der/die Intendant(in) eigene Organisationseinheiten aus und bestellt jeweils die verantwortlichen Mitarbeiter(innen) des WDR.

(2) Diese Mitarbeiter(innen) bereiten für den/die Intendant(en/in) die vom WDR-Gesetz vorgesehenen Abstimmungen mit dem Schulrundfunkausschuss vor.

C. Organisation

§ 30 Gliederung der Anstalt

(1) Der/die Intendant(in) erlässt eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Anstalt und weitere Ordnungen, Richtlinien und Dienstanweisungen. Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) In der Geschäftsordnung ist die Gliederung der Anstalt zu regeln. Diese Gliederung ist für den gesonderten Organisationsplan maßgebend, in dem die einzelnen Organisationseinheiten ausgewiesen werden.

D. Personal

§ 31

Beschäftigung von Mitarbeiter(n/innen)

(1) Die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiter(n/innen) sind nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung im Rahmen der gesetzlichen und gegebenenfalls der tarifvertraglichen Regelungen schriftlich abzuschließen. Ohne schriftlichen Vertrag darf beim WDR niemand, auch keine unbezahlte Kraft, beschäftigt werden.

(2) Außertarifliche Arbeitsverträge können mit Mitarbeiter(n/innen) geschlossen werden, die hervorgehobene Leitungsaufgaben oder herausragende künstlerische, journalistische oder sonstige Aufgaben wahrnehmen. Solche Verträge sollen befristet abgeschlossen werden. Die Befristung soll fünf Jahre nicht überschreiten. Der wiederholte Abschluss oder die Verlängerung solcher Verträge ist zulässig.

(3) Zur Erfüllung des Programmauftrags werden im Interesse der gebotenen Programmvielfalt, -kontinuität und Abwechslung sowohl befristet oder unbefristet festangestellte Mitarbeiter(n/innen) als auch nur für einzelne Programmvorhaben einmalig oder wiederholt Beschäftigte (sog. freie Mitarbeiter(n/innen)) tätig. Dies gilt sowohl für die Gestaltung als auch für die technische Realisierung des Programms sowie für unmittelbar programmbegleitende Maßnahmen. Beschäftigungsbedingungen und tarifvertragliche Regelungen sollen den jeweils unterschiedlichen Einsatzformen und Programmanforderungen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

§ 32 Vollmachten

(1) Der/die Intendant(in) kann Angestellte der Anstalt bevollmächtigen, die Anstalt zu vertreten. Für Bevollmächtigungen, die zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 100.000,- Euro berechtigen, bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) Zur Vertretung der Anstalt sind zwei Bevollmächtigte gemeinsam berechtigt. Sind an einem Ort außerhalb des Sitzes des WDR zwei Bevollmächtigte nicht regelmäßig gleichzeitig anwesend, so ist für einen festgelegten Bereich die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig. Bei Formularverträgen der Honorar- und Lizenzabteilung kann ein(e) Bevollmächtigte(r), bis zur Höhe eines von dem/der Intendant(en/in) festzulegenden Höchstbetrages die Anstalt allein vertreten. Für die Vertretung des WDR in Organen eines Beteiligungsunternehmens ist die Erteilung einer Einzelvollmacht für die Dauer der Amtswahrnehmung zulässig.

(3) Der/die Justiziar(in) des WDR ist verpflichtet, die Liste der Bevollmächtigten jedem mitzuteilen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

E. Beschwerdeverfahren

§ 33

Programmbeschwerden

(1) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundgesetzen behauptet wird, entscheidet der/die Intendant(in) innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WDR-Gesetz). Er/sie informiert den Rundfunkrat mindestens halbjährlich schriftlich über beschiedene Programmbeschwerden.

(2) Wenn der/die Beschwerdeführer(in) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WDR-Gesetz den Rundfunkrat anruft, wird die Programmbeschwerde im Programmausschuss des Rundfunkrats beraten. Der Programmausschuss erhält die der Beschwerde zugrunde liegenden Unterlagen, die

den Sachverhalt umfassend darstellen, und eine Stellungnahme des/der Intendant(en/in), die seinen/ihren Bescheid erläutert.

Der beanstandete Programmbeitrag steht den Mitgliedern zur Verfügung. Auf Antrag von fünf Mitgliedern muss er vorgeführt werden. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat baldmöglich mit.

(3) Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und die Sendung gegen einen im WDR-Gesetz normierten Programmgrundgesetz verstoßen hat. Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats teilt den Beschluss mit schriftlicher Begründung dem/der Beschwerdeführer(in) und dem/der Intendant(en/in) mit. Wird einer Programmbeschwerde durch den/die Intendant(en/in) oder den Rundfunkrat stattgegeben, kann der/die Intendant(in), im letzteren Fall auf Empfehlung des Rundfunkrats, wegen der Schwere eines Verstoßes oder der öffentlichen Bedeutung der Sache bestimmen, dass hierüber im Programm informiert wird. Dabei sind die berechtigten Interessen des/der Beschwerdeführer(s/in) oder sonstiger durch die Sendung betroffener Personen zu berücksichtigen.

(4) Für das Verfahren bei Programmbeschwerden, die mit einer Eingabe nach § 11 WDR-Gesetz verbunden sind, finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der/die Vorsitzende des Rundfunkrats die Beschwerde zum Datenschutz an den/die Beauftragte(n) für den Datenschutz des WDR weiterleitet.

§ 34 Eingaben zum Datenschutz

(1) Eingaben zum Datenschutz gemäß § 11 Abs. 1 WDR-Gesetz bescheidet der/die Beauftragte für den Datenschutz des WDR.

(2) Holt der/die Intendant(in) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 WDR-Gesetz eine Entscheidung des Rundfunkrats ein, so legt er/sie diesem die Eingabe, seinen/ihren Entwicklungsprojekte und die Stellungnahme des/der Beauftragten für den Datenschutz des WDR vor. Über die Entscheidung des Rundfunkrats unterrichtet der/die Intendant(in) den/die Beschwerdeführer(in).

F. Schlussbestimmung

§ 35 In-Kraft-Treten der Satzung.*

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln“ vom 6. März 1956 (GV. NRW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss des Rundfunkrats vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 78) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung vom 26. November 1985 (Bekanntmachung vom 17. Dezember 1985 [GV. NRW. S. 769]). Sie wird abgelöst durch die Neufassung der Satzung vom 19. März 2003 (Bekanntmachung vom 25. März 2003).

– GV. NRW. 2003 S. 204.

602

Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer Vom 1. April 2003

Aufgrund der §§ 5b Abs. 1 und 5e Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), wird verordnet:

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer**

§ 1

**Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer**

Anlage 1

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem gem. § 5b Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes ermittelten Schlüssel aufgeteilt. Die aus Anlage 1 ersichtlichen Schlüsselzahlen werden hiermit festgesetzt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrages für das vierte Quartal 2002 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002 vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 316) anzuwenden.

§ 2

**Auszuhaltende Beträge,
Auszahlungstermine**

(1) Die Höhe der Zahlungen ergibt sich für die ersten drei Quartale aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 15a Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt.

Im Dezember ist eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe des Zahlungsbetrages für das dritte Quartal anzuweisen.

Der Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 15a Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im jeweiligen Zeitraum, soweit er auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung. Ein negativer Abrechnungsbetrag für das vierte Quartal ist mit der Zahlung für das erste Quartal des Folgejahres zu verrechnen, ein positiver Abrechnungsbetrag ist im Januar des Folgejahres auszuzahlen.

(2) Die Zahlungen gem. Absatz 1 erfolgen im Januar, April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo, im Dezember am vorletzten Bankarbeitsstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember.

§ 3

Berechnung und Zahlbarmachung

(1) Die Berechnung des Schlüssels nach § 1 und der Zahlungen nach § 2 sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

(2) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen leitet dem Finanzministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu. Das Finanzministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die auszuzahlenden Beträge fest.

(3) Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt anhand der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen übermittelten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse.

§ 4

Bekanntgabe

(1) Das Finanzministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 2 benannten Zeiträume durch besonderen Runderlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 2 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Abs. 2 festgelegten Terminen zuzuleiten.

§ 5

**Berichtigung
bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel**

(1) Ausgleichsbeträge nach § 5e Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 5a Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind vom Finanzministerium und vom Innenministerium unter Berücksichtigung des § 5b Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(3) Die Ausgleichszahlungen aufgrund von Ergänzungsschlüsselzahlen sind zu den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Terminen durchzuführen. Vor der Aufteilung sind Ausgleichsbeträge aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 6

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl	AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl			
Regierungsbez. Düsseldorf								
Kreisfreie Städte								
05111000	Düsseldorf	0,0821873	05170012	Hamminkeln	0,0008353			
05112000	Duisburg	0,0232601	05170016	Hünxe	0,0003814			
05113000	Essen	0,0441819	05170020	Kamp-Lintfort	0,0010809			
05114000	Krefeld	0,0159837	05170024	Moers	0,0036383			
05116000	Mönchengladbach	0,0139597	05170028	Neukirchen-Vluyn	0,0007636			
05117000	Mülheim an der Ruhr	0,0099885	05170032	Rheinberg	0,0008087			
05119000	Oberhausen	0,0087700	05170036	Schermbeck	0,0005175			
05120000	Remscheid	0,0091211	05170040	Sonsbeck	0,0001691			
05122000	Solingen	0,0091389	05170044	Voerde	0,0013288			
05124000	Wuppertal	0,0246540	05170048	Wesel	0,0030462			
Regierungsbezirk Köln								
Kreisfreie Städte								
05154004	Bedburg-Hau	0,0000987	05313000	Aachen	0,0145530			
05154008	Emmerich	0,0018253	05314000	Bonn	0,0227727			
05154012	Geldern	0,0011836	05315000	Köln	0,0905381			
05154016	Goch	0,0009458	05316000	Leverkusen	0,0149910			
05154020	Issum	0,0006040	Kreis Aachen					
05154024	Kalkar	0,0004290	05354004	Alsdorf	0,0014544			
05154028	Kerken	0,0002005	05354008	Baesweiler	0,0003815			
05154032	Kevelaer	0,0007278	05354012	Eschweiler	0,0019215			
05154036	Kleve	0,0029878	05354016	Herzogenrath	0,0013482			
05154040	Kranenburg	0,0001054	05354020	Monschau	0,0004459			
05154044	Rees	0,0005173	05354024	Roetgen	0,0001167			
05154048	Rheurdt	0,0000858	05354028	Simmerath	0,0003840			
05154052	Straelen	0,0015008	05354032	Stolberg	0,0029058			
05154056	Uedem	0,0002146	05354036	Würselen	0,0015017			
05154060	Wachtendonk	0,0001464	Kreis Düren					
05154064	Weeze	0,0003447	05358004	Aldenhoven	0,0003523			
Kreis Mettmann								
05158004	Erkrath	0,0021092	05358008	Düren	0,0055862			
05158008	Haan	0,0025979	05358012	Heimbach	0,0000537			
05158012	Heiligenhaus	0,0021049	05358016	Hürtgenwald	0,0001515			
05158016	Hilden	0,0039306	05358020	Inden	0,0003081			
05158020	Langenfeld	0,0029855	05358024	Jülich	0,0019331			
05158024	Mettmann	0,0017620	05358028	Kreuzau	0,0005539			
05158026	Monheim am Rhein	0,0022392	05358032	Langerwehe	0,0002515			
05158028	Ratingen	0,0061655	05358036	Linnich	0,0005556			
05158032	Velbert	0,0052537	05358040	Merzenich	0,0001989			
05158036	Wülfrath	0,0014387	05358044	Nideggen	0,0000944			
Kreis Neuss								
05162004	Dormagen	0,0034459	05358052	Nörvenich	0,0000691			
05162008	Grevenbroich	0,0030804	05358056	Titz	0,0001379			
05162012	Jüchen	0,0003590	05358060	Vettweiß	0,0000909			
05162016	Kaarst	0,0011414	Erftkreis					
05162020	Korschenbroich	0,0008728	05362004	Bedburg	0,0007314			
05162022	Meerbusch	0,0022275	05362008	Bergheim	0,0023103			
05162024	Neuss	0,0153212	05362012	Brühl	0,0020186			
05162028	Rommerskirchen	0,0001746	05362016	Elsdorf	0,0007034			
Kreis Viersen								
05166004	Brüggen	0,0004530	05362020	Erftstadt	0,0012199			
05166008	Grefrath	0,0006196	05166024	Schwalmtal	0,0004174			
05166012	Kempen	0,0018431	05362028	Hürth	0,0035686			
05166016	Nettetal	0,0017270	05362032	Kerpen	0,0029801			
05166020	Niederkrüchten	0,0002948	05362036	Pulheim	0,0012396			
05166028	Tönisvorst	0,0008378	05362040	Wesseling	0,0028124			
05166032	Viersen	0,0042300	Kreis Euskirchen					
05166036	Willich	0,0018803	05366004	Bad Münstereifel	0,0004765			
Kreis Wesel								
05170004	Alpen	0,0004920	05366008	Blankenheim	0,0001602			
05170008	Dinslaken	0,0024836	05366012	Dahlem	0,0000920			
			05366016	Euskirchen	0,0026343			
			05366020	Hellenthal	0,0006167			
			05366024	Kall	0,0005009			

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl	AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05366028	Mechernich	0,0005371		Regierungsbezirk Münster	
05366032	Nettersheim	0,0001350		Kreisfreie Städte	
05366036	Schleiden	0,0005098	05512000	Bottrop	0,0035365
05366040	Weilerswirst	0,0003633	05513000	Gelsenkirchen	0,0123120
05366044	Zülpich	0,0005409	05515000	Münster	0,0254469
	Kreis Heinsberg			Kreis Borken	
05370004	Erkelenz	0,0012161	05554004	Ahaus	0,0018084
05370008	Gangelt	0,0002242	05554008	Bocholt	0,0034794
05370012	Geilenkirchen	0,0007829	05554012	Borken	0,0018123
05370016	Heinsberg	0,0014653	05554016	Gescher	0,0005636
05370020	Hückelhoven	0,0008448	05554020	Gronau	0,0023810
05370024	Selfkant	0,0001070	05554024	Heek	0,0001571
05370028	Übach-Palenberg	0,0005695	05554028	Heiden	0,0001740
05370032	Waldfeucht	0,0001007	05554032	Isselburg	0,0002322
05370036	Wassenberg	0,0002676	05554036	Legden	0,0001570
05370040	Wegberg	0,0007705	05554040	Raesfeld	0,0001891
			05554044	Reken	0,0004283
			05554048	Rhede	0,0006819
			05554052	Schöppingen	0,0002319
Oberbergischer Kreis			05554056	Stadtlohn	0,0008739
05374004	Bergneustadt	0,0007997	05554060	Südlohn	0,0003700
05374008	Engelskirchen	0,0010540	05554064	Velen	0,0003249
05374012	Gummersbach	0,0028584	05554068	Vreden	0,0007323
05374016	Hückeswagen	0,0005348		Kreis Coesfeld	
05374020	Lindlar	0,0006165	05558004	Ascheberg	0,0003772
05374024	Marienheide	0,0005605	05558008	Billerbeck	0,0004038
05374028	Morsbach	0,0005713	05558012	Coesfeld	0,0019390
05374032	Nümbrecht	0,0004856	05558016	Dülmen	0,0014397
05374036	Radevormwald	0,0013321	05558020	Havixbeck	0,0001490
05374040	Reichshof	0,0007532	05558024	Lüdinghausen	0,0008664
05374044	Waldbröl	0,0006624	05558028	Nordkirchen	0,0003025
05374048	Wiehl	0,0022164	05558032	Nottuln	0,0004576
05374052	Wipperfürth	0,0011848	05558036	Olfen	0,0002501
			05558040	Rosendahl	0,0002494
			05558044	Senden	0,0003383
Rheinisch-Bergischer Kreis				Kreis Recklinghausen	
05378004	Bergisch Gladbach	0,0042988	05562004	Castrop-Rauxel	0,0018105
05378008	Burscheid	0,0006408	05562008	Datteln	0,0014269
05378012	Kürten	0,0003069	05562012	Dorsten	0,0028978
05378016	Leichlingen	0,0005990	05562014	Gladbeck	0,0024763
05378020	Oidental	0,0001687	05562016	Haltern	0,0010921
05378024	Overath	0,0009987	05562020	Herten	0,0028116
05378028	Rösrath	0,0007754	05562024	Marl	0,0047557
05378032	Wermelskirchen	0,0018355	05562028	Oer-Erkenschwick	0,0006376
			05562032	Recklinghausen	0,0047641
			05562036	Waltrop	0,0008529
Rhein-Sieg-Kreis				Kreis Steinfurt	
05382004	Alfter	0,0004255	05566004	Altenberge	0,0002874
05382008	Bad Honnef	0,0014685	05566008	Emsdetten	0,0019654
05382012	Bornheim	0,0008914	05566012	Greven	0,0013085
05382016	Eitorf	0,0005490	05566016	Hörstel	0,0005169
05382020	Hennef	0,0013814	05566020	Hopsten	0,0001524
05362024	Frechen	0,0029777	05566024	Horstmar	0,0001062
05382024	Königswinter	0,0008167	05566028	Ibbenbüren	0,0019651
05382028	Lohmar	0,0007313	05566032	Ladbergen	0,0001416
05382032	Meckenheim	0,0009345	05566036	Laer	0,0001259
05382036	Much	0,0002628	05566040	Lengerich	0,0011014
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	0,0003651	05566044	Lienen	0,0002187
05382044	Niederkassel	0,0007467	05566048	Lotte	0,0006219
05382048	Rheinbach	0,0007245	05566052	Metelen	0,0001765
05382052	Ruppichteroth	0,0002321	05566056	Mettingen	0,0004506
05382056	Sankt Augustin	0,0016946	05566060	Neuenkirchen	0,0003443
05382060	Siegburg	0,0025114	05566064	Nordwalde	0,0002213
05382064	Swisttal	0,0002002			
05382068	Troisdorf	0,0032093			
05382072	Wachtberg	0,0001855			
05382076	Windeck	0,0002946			

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl	AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05566068	Ochtrup	0,0008413		Kreis Lippe	
05566072	Recke	0,0002486	05766004	Augustdorf	0,0001807
05566076	Rheine	0,0028819	05766008	Bad Salzuflen	0,0027713
05566080	Saerbeck	0,0001374	05766012	Barntrup	0,0003519
05566084	Steinfurt	0,0012541	05766016	Blomberg	0,0016042
05566088	Tecklenburg	0,0001539	05766020	Detmold	0,0044961
05566092	Westerkappeln	0,0004073	05766024	Dörentrup	0,0001613
05566096	Wettringen	0,0001595	05766028	Extertal	0,0004704
Kreis Warendorf			05766032	Horn-Bad Meinberg	0,0007272
05570004	Ahlen	0,0024111	05766036	Kalletal	0,0004799
05570008	Beckum	0,0021129	05766040	Lage	0,0012347
05570012	Beelen	0,0001840	05766044	Lemgo	0,0022884
05570016	Drensteinfurt	0,0002800	05766048	Leopoldshöhe	0,0008273
05570020	Ennigerloh	0,0008263	05766052	Lügde	0,0004240
05570024	Everswinkel	0,0002365	05766056	Oerlinghausen	0,0005739
05570028	Oelde	0,0023124	05766060	Schieder-Schwalenberg	0,0006384
05570032	Ostbevern	0,0002196	05766064	Schlangen	0,0003682
05570036	Sassenberg	0,0007069		Kreis Minden-Lübbecke	
05570040	Sendenhorst	0,0006477	05770004	Bad Oeynhausen	0,0025086
05570044	Telgte	0,0005541	05770008	Espelkamp	0,0014392
05570048	Wadersloh	0,0003823	05770012	Hille	0,0004513
05570052	Warendorf	0,0014561	05770016	Hüllhorst	0,0005030
			05770020	Lübbecke	0,0018678
			05770024	Minden	0,0050007
			05770028	Petershagen	0,0006739
05711000	Bielefeld	0,0231366	05770032	Porta Westfalica	0,0025639
			05770036	Preußisch Oldendorf	0,0005012
Kreis Gütersloh			05770040	Rahden	0,0005898
05754004	Borgholzhausen	0,0006022	05770044	Stemwede	0,0006706
05754008	Gütersloh	0,0060948		Kreis Paderborn	
05754012	Halle	0,0015891	05774004	Altenbeken	0,0001560
05754016	Harsewinkel	0,0015376	05774008	Bad Lippspringe	0,0003754
05754020	Herzebrock-Clarholz	0,0010428	05774012	Borchen	0,0001705
05754024	Langenberg	0,0002231	05774016	Büren	0,0006246
05754028	Rheda-Wiedenbrück	0,0026663	05774020	Delbrück	0,0014858
05754032	Rietberg	0,0014542	05774024	Hövelhof	0,0005721
05754036	Schloß Holte-Stukenbrock	0,0011620	05774028	Lichtenau	0,0002943
05754040	Steinhagen	0,0015087	05774032	Paderborn	0,0080669
05754044	Verl	0,0016219	05774036	Salzkotten	0,0023472
05754048	Versmold	0,0014394	05774040	Bad Wünnenberg	0,0004037
05754052	Werther	0,0003140		Regierungsbezirk Arnsberg	
Kreis Herford				Kreisfreie Städte	
05758004	Bünde	0,0026227	05911000	Bochum	0,0206200
05758008	Enger	0,0009881	05913000	Dortmund	0,0312664
05758012	Herford	0,0053449	05914000	Hagen	0,0112535
05758016	Hiddenhausen	0,0013771	05915000	Hamm	0,0068043
05758020	Kirchlengern	0,0011760	05916000	Herne	0,0067108
05758024	Löhne	0,0029566		Ennepe-Ruhr-Kreis	
05758028	Rödinghausen	0,0006209	05954004	Breckerfeld	0,0002988
05758032	Spenze	0,0005098	05954008	Ennepetal	0,0028546
05758036	Vlotho	0,0010748	05954012	Gevelsberg	0,0016274
			05954016	Hattingen	0,0018464
Kreis Höxter			05954020	Herdecke	0,0010934
05762004	Bad Driburg	0,0006355	05954024	Schwelm	0,0015600
05762008	Beverungen	0,0007135	05954028	Sprockhövel	0,0012499
05762012	Borgentreich	0,0002134	05954032	Wetter	0,0016312
05762016	Brakel	0,0008140	05954036	Witten	0,0047512
05762020	Höxter	0,0010427		Hochsauerlandkreis	
05762024	Marienmünster	0,0001492	05958004	Arnsberg	0,0050025
05762028	Nieheim	0,0001110	05958008	Bestwig	0,0004647
05762032	Steinheim	0,0006331	05958012	Brilon	0,0013533
05762036	Warburg	0,0011377			
05762040	Willebadessen	0,0001156			

AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl	AGS	Gemeinde	Schlüsselzahl
05958016	Eslohe	0,0003468	05970016	Freudenberg	0,0006717
05958020	Hallenberg	0,0002594	05970020	Hilchenbach	0,0008290
05958024	Marsberg	0,0007050	05970024	Kreuztal	0,0026835
05958028	Medebach	0,0002150	05970028	Bad Laasphe	0,0006122
05958032	Meschede	0,0022341	05970032	Netphen	0,0009818
05958036	Olsberg	0,0007249	05970036	Neunkirchen	0,0013881
05958040	Schmallenberg	0,0008238	05970040	Siegen	0,0066796
05958044	Sundern	0,0018790	05970044	Wilnsdorf	0,0012738
05958048	Winterberg	0,0004100			
	Märkischer Kreis			Kreis Soest	
05962004	Altena	0,0011361	05974004	Anröchte	0,0003622
05962008	Balve	0,0003995	05974008	Bad Sassendorf	0,0001478
05962012	Halver	0,0009309	05974012	Ense	0,0004814
05962016	Hemer	0,0021144	05974016	Erwitte	0,0012801
05962020	Herscheid	0,0002736	05974020	Geseke	0,0006268
05962024	Iserlohn	0,0055371	05974024	Lippetal	0,0001819
05962028	Kierspe	0,0007386	05974028	Lippstadt	0,0031713
05962032	Lüdenscheid	0,0058868	05974032	Möhnesee	0,0002906
05962036	Meinerzhagen	0,0014179	05974036	Rüthen	0,0004680
05962040	Menden	0,0031575	05974040	Soest	0,0025644
05962044	Nachrodt-Wiblingwerde	0,0002093	05974044	Warstein	0,0026083
05962048	Neuenrade	0,0005483	05974048	Welver	0,0001073
05962052	Plettenberg	0,0027146	05974052	Werl	0,0012764
05962056	Schalksmühle	0,0011226	05974056	Wickede	0,0005652
05962060	Werdohl	0,0011054			
	Kreis Olpe			Kreis Unna	
05966004	Attendorn	0,0022407	05978004	Bergkamen	0,0030170
05966008	Drolshagen	0,0006371	05978008	Bönen	0,0003318
05966012	Finnentrop	0,0009202	05978012	Fröndenberg	0,0006517
05966016	Kirchhundem	0,0005016	05978016	Holzwickede	0,0006118
05966020	Lennestadt	0,0013903	05978020	Kamen	0,0017078
05966024	Olpe	0,0012951	05978024	Lünen	0,0035107
05966028	Wenden	0,0009982	05978028	Schwarze	0,0021969
	Kreis Siegen-Wittgenstein		05978032	Selm	0,0005730
05970004	Bad Berleburg	0,0010506	05978036	Unna	0,0032025
05970008	Burbach	0,0008155	05978040	Werne	0,0022643
05970012	Erndtebrück	0,0004675			
				Nordrhein-Westfalen	1,0000000

– GV. NRW. 2003 S. 209.

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltjahre 2003, 2004 und 2005**

Vom 1. April 2003

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Flutopfersolidaritätsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), sowie aufgrund Artikel 5 des Flutopfersolidaritätsgesetzes wird übergangsweise Folgendes verordnet:

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltjahre 2003, 2004 und 2005**

§ 1

Abschlagszahlungen für das Jahr 2003

(1) Solange eine geltende Rechtsverordnung des Bundes nach § 3 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz nicht vorliegt, aufgrund derer die Schlüsselzahlen für die Jahre 2003, 2004 und 2005 ermittelt werden und eine entsprechende Verordnung des Landes erlassen wird, können nach näherer Bestimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abschläge auf die Zahlungen nach § 3 Abs. 1 GFRG gezahlt werden.

(2) Der Verteilungsschlüssel, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltjahre 2000, 2001, und 2002 vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 321) festgesetzt wurde, sowie die sonstigen Bestimmungen der vorgenannten Verordnung haben weiterhin Gültigkeit.

(3) Die Abschlagszahlungen, die für das erste Quartal 2003 am 29. April 2003 und für das zweite Quartal 2003 am 30. Juli 2003 fällig werden, werden mit der ersten ordentlichen Zahlung verrechnet.

§ 2

Ausnahmeregelung für das Jahr 2003

Zur Aufbringung des Beitrags von Land und Gemeinden nach Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Flutopfersolidaritätsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651) wird gem. Artikel 7 § 1a des Flutopfersolidaritätsgesetzes dem Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Jahr 2003 ein Betrag von 190.000.000,- zu Gunsten des Landes vorab entnommen. Der Betrag wird zu je einem Viertel am 29. April 2003, am 30. Juli 2003, am 30. Oktober 2003 und am 22. Dezember 2003 einbehalten.

§ 3

Umlage nach Maßgabe
des Gewerbesteueraufkommens
(Gewerbesteuerumlage)

(1) Die Gemeinden haben die aufgrund von § 6 Gemeindefinanzreformgesetz abzuführende Gewerbesteuerumlage, die zu leistenden Abschlagszahlungen und die Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für das erste Quartal am 7. April 2003 und für das zweite Quartal am 7. Juli 2003 zu melden.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Terminen haben die Gemeinden darüber hinaus dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu melden, welcher Anteil des Gesamtbetrages nach Absatz 1 auf die Erhöhungszahlen nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt.

(3) Die Gewerbesteuerumlage ist mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium geben die anzuwendende Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz bekannt und regeln die Form der Meldungen nach Absatz 1 und 2.

§ 4
Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 215.

222

**Bekanntmachung
zur Ausführung des Gesetzes
über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens
vom 24. Juli 1924**

Vom 2. April 2003

Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie die Bistümer Aachen, Essen und Münster haben nach Benehmen mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigungsvorschriften für die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Gemeindeverbandsvertretungen geändert.

Gemäß Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (GS. S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) werden die Bestimmungen der genannten (Erz-)Bistümer nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. April 2003

Der Minister und Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfram Kuschke

Änderung der Genehmigungsvorschriften
für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften
und Rechtsakten der Kirchenvorstände
und Vertretungen der Gemeindeverbände
im nordrhein-westfälischen Teil
des Erzbistums Köln,
des Erzbistums Paderborn
(nordrhein-westfälischer Anteil),
im Bistum Aachen,
im Bistum Essen,
im nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster.

§ 1

Die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Ver-

tretungen von Gemeindeverbänden (§§ 21, 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) in Verbindung mit der Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsgärte durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (PrGS. S. 12) werden nach Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen geändert und neu gefasst:

I.

Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juni 1928 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, S. 73) in der Fassung vom 20. Dezember 1995, gültig für den nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 29. Dezember 1995, Nr. 316), Artikel 7 der Geschäftsanweisung der Erzbischöflichen Behörde für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1996, Nr. 3), Artikel 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen (SSE) vom 1. März 1961 in der Fassung vom 1. März 1996 und Artikel 7 der im Bistum Münster geltenden Anordnung betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsgärte durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (PrGS. S. 12) in der Fassung vom 15. Januar 1996 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1996, Artikel 17) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b) wird nach dem Wort „Veräußerung“ ein Komma gesetzt und das Wort „Änderung“ eingefügt.
2. In Nummer 1 Buchstabe b) werden dem Wort „Grundstücken“ die Worte „insbesondere Erbbaurechten“ angefügt.
3. In Nummer 1 Buchstabe c) werden dem Text die Worte „und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen“ angefügt.
4. In Nummer 1 Buchstabe k) werden die Worte „Verträge mit Rechtsanwälten“ durch die Worte „Beauftragung von Rechtsanwälten“ ersetzt.
5. In Nummer 1 Buchstabe m) werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträge“ die Worte „Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen“ eingefügt.
6. Die Worte „20.000,00 DM“ werden durch die Worte „15.000,00 Euro“ ersetzt
 - a) in der Überschrift der Nummer 2 und
 - b) in Nummer 3.
7. Die Worte „200.000,00 DM“ werden durch die Worte „150.000,00 Euro“ ersetzt
 - a) in Nummer 4 Absatz 2 und
 - b) in Nummer 4 Absatz 3.

II.

Im Bistum Aachen werden die Vorschriften über das Erfordernis der Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 i. V. m. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 1. September 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1996, Nr. 152, S. 150) wie nachstehend geändert. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 7

Fälle, in denen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte erst durch die Genehmigung der Bischoflichen Behörde rechtswirksam werden.

Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischoflichen Behörde:

1. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen*,
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
- k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
- l) Abschluss von Reiseverträgen,
- m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsgeschäftliche Regelung ihrer Nutzung,
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturaleistungsansprüche,
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 1 Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die Bischofliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen,

2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 Euro

- a) Schenkungen,

* Der diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
- c) Kauf- und Tauschverträge,
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1 Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
- g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,

3. bei Miet-, Pacht- und Leihverträgen

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000,00 Euro übersteigt.

4. Genehmigungsbestimmungen für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime

Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - a) alle unter Nummer 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
- (2) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 Euro sind genehmigungspflichtig alle in Nummer 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte/Rechtsakte.
- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 Euro übersteigt.

5. Bestimmungen des Gegenstandwertes

Für die Bestimmung des Gegenstandwertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.“

§ 2

Das nach §§ 21 und 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) erforderliche Benehmen mit der Staatsbehörde ist hergestellt.

§ 3

Die Änderungen sind veröffentlicht in dem Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Dezember 2002, Nr. 306 (Neufassung des Artikels 7), im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 29. November 2002, Nr. 225, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen vom 25. Oktober 2002, Nr. 120 (Neufassung des Artikel 713 der Synodalstatuten der Diözese Essen) und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Oktober 2002, Artikel 211 (Neufassung).

Die Änderungen/Neufassung traten im Erzbistum Köln am 1. Januar 2003, im Erzbistum Paderborn und den Bis-

tümern Essen und Münster am 1. Oktober 2002 und im Bistum Aachen am 1. März 2003 in Kraft.

Münster, den 16. September 2002

Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Essen, den 19. September 2002

Franz Grave
Diözesanadministrator

Paderborn, den 23. September 2002

Der Diözesanadministrator
Hans-Josef Becker, Weihbischof

Köln, den 6. Dezember 2002

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Aachen, den 14. Januar 2003

Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

– GV. NRW. 2003 S. 215.

7111

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

Vom 8. April 2003

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Auf Grund der §§ 48 Abs. 1 und 55 Abs. 6 des Waffengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 [BGBl. I S. 3970]), der §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach dem Waffengesetz und nach den Verordnungen zum Waffengesetz sind die Kreispolizeibehörden, soweit im Waffengesetz, in den Verordnungen zum Waffengesetz oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Zuständige Behörden für die Prüfung der Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Waffengesetz sind
 1. die Bezirksregierung Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
 2. die Bezirksregierung Münster für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold.
- (2) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Prüfung nach § 22 Abs. 1 Waffengesetz wird im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer zu Münster übertragen.

§ 3

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 Waffengesetz an Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes persönlich erheblich gefährdet sind, sind die Kreispolizeibehörden. Für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie für Bedienstete des Landtages und der obersten Landesbehörden kann auch das Innenministerium die Bescheinigung erteilen.

§ 4

Das Waffengesetz ist auf die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsbehörden, die Forstbehörden und den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Waffengesetz wird den Kreispolizeibehörden übertragen.

§ 6

(1) Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 (GV. NRW. S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 250), wird aufgehoben.

Artikel 2**Verordnung zur Durchführung des Beschussgesetzes**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 4 und 20 Abs. 1 des Beschussgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 [BGBl. I S. 3970]), und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Dienststelle nach dem Beschussgesetz und nach der Verordnung zum Beschussgesetz ist der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW.

§ 2

Das Beschussgesetz ist auf die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizvollzugsbehörden, die Forstbehörden und den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit das Beschussgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 217.

2121

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen
und nach dem Medizinproduktegesetz**

Vom 8. April 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
1.1 In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ die Wörter „und für Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes“ eingefügt.
- 1.2 Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. des Medizinproduktegesetzes (MPG) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“
- 1.3 Absatz 3 wird gestrichen und Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
2.1 In Absatz 1 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– § 42 Medizinproduktegesetz.“
- 2.2 Absatz 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 5 wird § 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 218.

74

**Satzung
des Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverbandes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. April 2003

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 und 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz Nordrhein-Westfalen – AAVG) vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) hat die Delegiertenversammlung am 1. April 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind die in § 6 Abs. 1 und 2 AAVG genannten Personen.

(2) Nähere Bestimmungen zur Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 3 AAVG wird der Verband spätestens bis zur nächsten Delegiertenversammlung beschließen.

§ 2 Verzeichnis der Mitglieder

Das Verzeichnis der Mitglieder wird jährlich vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied kann eine Kopie des Verzeichnisses anfordern.

§ 3 Kommissionen

(1) Kommissionen unterstützen die Arbeit der Verbandsorgane. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bildung von Kommissionen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung des Verbandes gemäß § 2 AAVG.

(2) In jeder Kommission sollen die Mitgliedergruppen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 AAVG angemessen vertreten sein. Zu den Beratungen können die Kommissionen auch außerhalb des Verbandes stehende Personen hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommissionen sind verpflichtet, insbesondere über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4

Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet über die Geschäfte und die sonstigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall 100.000,- nicht übersteigt.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ausgeführt, soweit die Verbandsorgane im Einzelfall nicht eine andere Regelung treffen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in Absatz 1 festgesetzten Beitrag überschreitet. Diese Entscheidungen sind der oder dem Verbandsvorsitzenden sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 5

Vertretung der oder des Verbandsvorsitzenden, Anwesenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in den Kommissionen

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder ihr(e) Vertreter/in oder sein(e) Vertreter/in nimmt an den Sitzungen der Kommissionen beratend teil.

§ 6

Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand

(1) Der Verband wird gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung vertreten. Diese wählt hierzu bei Bedarf einen oder mehrere Vertreter.

(2) Der oder die jeweiligen Vertreter der Delegiertenversammlung sorgen für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Haftungsbegrenzung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(2) Die Haftung für Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung der ihnen nach dem AAVG oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Entwurf des Wirtschaftsplans vor. Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplanentwurf und legt ihn der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den Vorstand und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen ihrer gesetzlichen, satzungsgemäßen oder im Wirtschaftsplanbeschluss bestimmten Befugnisse, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 AAVG zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem im Erfolgsplan ausgewiesenen Jahresergebnis erheblich verschlechtern wird. Eine erhebliche Verschlechterung liegt vor, wenn sich das Ergebnis um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 250.000,- verschlechtert.

§ 9 Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Wirtschaftsführung sowie zur pfleglichen Verwaltung seines Vermögens und dessen Erhaltung verpflichtet. Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Wirtschaftsjahrs der Jahresabschluss und der Lagebericht aufzustellen und der Prüfstelle vorzulegen. Die Prüfstelle ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Prüfstelle geprüft.

(5) Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie der Prüfbericht sind dem Vorstand vorzulegen, der über den Entwurf des Jahresabschlusses beschließt.

(6) Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie der Prüfbericht sind den von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erläuternde Angaben zu dem Prüfbericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer erstatten in der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(7) Näheres zur Wirtschaftsführung sowie zum Kassen- und Rechnungswesen kann in einer Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt werden.

§ 10 Rücklagen

Der Verband hat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Vorstand kann hierzu nach Bedarf die notwendigen Richtlinien erlassen.

§ 11
Controlling

Der Verband hat ein Controlling zu betreiben, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Verbandes ermöglicht.

§ 12
Entschädigung
der Organ- und Ausschussmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Kommissionen und Ausschüsse erhalten Entschädigung für ihren allgemeinen Aufwand sowie auf Antrag für Verdienstausfall, Fahrten und Reisen. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 13
Einladungen und Bekanntmachungen

Die Versendung von Einladungen und Unterlagen für die Arbeit der Gremien kann form- und fristgerecht auch in elektronischer Form erfolgen. Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsgeschäftsstelle ausgelegt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des AAVG kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet,
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2003 gemäß § 8 Abs. 2 AAVG genehmigte Satzung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 4 AAVG bekannt gemacht. Die Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 3. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 192) wird hiermit aufgehoben.

Hattingen, den 9. April 2003

Knoch
Geschäftsführer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 AAVG genehmigt.

Düsseldorf, den 9. April 2003

Das Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Düwel

– GV. NRW. 2003 S. 218.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,00 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USiG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359